

CDU/0003/2022

Parteienantrag CDU

Sachbearbeiter:

Az:

Datum: 17.02.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	10.02.2022	Vorberatung	TOP 8
Haupt- und Finanzausschuss	17.02.2022	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	24.02.2022	Entscheidung	

Förderung von Klimaschutzmaßnahmen; Antrag der CDU-Fraktion vom 12.01.2022**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt wird beauftragt, eine umfassende Förderrichtlinie zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels zu erstellen.

Der Entwurf der Förderrichtlinie ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Kennzahl:

Die Erarbeitung der Förderrichtlinie und Ausweisung von Mitteln im Haushalt.

Begründung:

Der Klimawandel und dessen Folgen sind inzwischen auch in Groß-Umstadt spürbar. Drei Trockensommer in Folge haben ihre Spuren hinterlassen. Auch wenn im Sommer 2021 mehr Niederschlag gefallen ist: die tiefergelegenen Bodenschichten sind weiterhin zu trocken.

Auf der anderen Seite kommt es immer wieder zu Starkregenereignissen, die es zwar immer schon gegeben hat, die aber laut Prognosen in Zukunft häufiger zu erwarten sind.

Groß-Umstadt wird den Klimawandel nicht aufhalten können, aber wir können unseren Beitrag dazu leisten, dass das Ziel des Pariser Klimaabkommens erreicht wird. Dazu möchten wir eine Förderung einrichten, die den Bürgern einen Anreiz bietet, in Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels zu investieren.

Bisher lagen vereinzelt Anträge vor, zum einen aus den Fraktionen, etwa zur Schaffung von Förderrichtlinien für Zisternenanlagen, zum anderen von Privaten, z. B. zur Förderung von Photovoltaikanlagen. Diese Anträge konnten bisher nicht zum Erfolg führen, auch weil die Festlegung allgemein gültiger Kriterien erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die CDU Fraktion sieht überdies die Problematik einer Zersplitterung der Förderziele und Maßnahmen. Ziel der hier vorgeschlagenen Förderrichtlinie ist daher nicht zuletzt die Bündelung von unterschiedlichen Maßnahmen nach vergleichbaren Kriterien in einem ganzheitlichen Klimaschutz-Förderprogramm, das selbstverständlich erweiterungsfähig bleiben soll. Wesentliche Kriterien sollen wie folgt umrissen werden:

Antragsberechtigt: Privatpersonen und Vereine

Förderung von:

- Investiven Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung im Gebäudebestand (Wärme und Strom)
- Investiven Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels

Nicht gefördert werden sollen:

- Investitionen im Bereich der Mobilität
- Betriebskosten

Eckpunkte für die Förderrichtlinie:

- Der Zuschuss steigt mit der Höhe der CO₂-Einsparung bzw. der Wirksamkeit zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels.
- Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Für Investitionen, mit denen ein Umsatz generiert wird (z.B. PV-Anlagen), ist ein Wirtschaftsplan vorzulegen. Die Höhe der Förderung hängt dann von der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ab.
- Innovative Techniken erhalten eine höhere Förderung. In der Förderrichtlinie ist daher eine fortlaufende Anpassung an den technologischen Fortschritt und die Entwicklung anderer Rahmenbedingungen, wie z.B. die Entwicklung der Klimafolgen, zu berücksichtigen.

